

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
240/2016**

Dezernat I, gez. i. V. Backes

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:
27.10.2016

Beratungsfolge:
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:
10.11.2016
Entscheidung

Anregung gemäß § 24 GO NRW auf Erarbeitung einer Transparenzsetzung

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Es wird beschlossen, die Verwaltung der Stadt Coesfeld zu beauftragen, einen Entwurf für eine Transparenzsetzung zu erarbeiten der

1. folgende Punkte berücksichtigt,
 - den Vorschlag einer Transparenzsetzung des Bündnisses "NRW blickt durch" http://www.nrw-blickt-durch.de/fa/pdf/transparenz_satzung_nrw.pdf
 - das berechnigte Interesse von Ratsmitgliedern, Ratsfraktionen und -gruppen sowie von den Einwohnern und Bürgern, Vereinen und Verbänden, NGO's usw.
und
2. folgende Punkte sicherstellt:
 - Die Umkehrung der Informationslast und die proaktive Veröffentlichung von Aufzeichnungen,
 - die Veröffentlichung der auch in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse in der Niederschrift und in der nächsten Sitzung im öffentlichen Teil,
 - dass zukünftig keine Verträge, Absprachen, Beschlüsse usw. geschlossen werden können, die prinzipiell unveröffentlicht bleiben sollen,
 - dass der Bürgermeister über all seine Tätigkeiten umfassend informiert, die er als Amtsträger ausführt, einschließlich Ehrungen (bspw. die von Ehrenamtlichen), Einladungen (bspw. die zum Unternehmerfrühstück) und Termine, die er in seiner Eigenschaft als Bürgermeister wahrnimmt und
 - dass zukünftig ein Rats-TV (bzw. die Live-Übertragung der Sitzungen durch multimediale oder digitale Dienste (Stream, Podcast, SocialMedia usw.) ermöglicht wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen, derzeit keine Transparenzsetzung der Stadt Coesfeld zu erstellen.

Sachverhalt:

Am 29. September hat sich der Antragsteller, Herr [REDACTED], mittels des elektronischen Kontaktformulars der Stadt Coesfeld an den Rat gewandt, mit der Bitte, die Verwaltung zu beauftragen, eine Transparenzsatzung auf der Grundlage der Mustersatzung „NRW blickt durch“ zu erstellen. Herr [REDACTED] begründet seine Anregung damit, dass die Transparenzsatzung zur Verbesserung des Informationsflusses für Bürger, Einwohner, Stadtrat und Verwaltung führe. Die Eingabe des Antragstellers ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Nach § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Erledigung von Anregungen nach § 24 GO NRW zuständig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bündnis „NRW blickt durch“ hat seine Muster-Transparenzsatzung im Dezember 2015 an die Gemeinden in NRW verteilt, damit diese sich mit dem Thema Transparenz befassen mit dem Ziel, dass in den Gemeinden eine Transparenzsatzung eingeführt wird. Die daraufhin offensichtlich von mehreren Gemeinden eingeschalteten kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindebund NRW, Städtetag NRW) haben den Kommunen Empfehlungen zum Thema Transparenzsatzung an die Hand gegeben. Die Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW ist als Anlage 2 beigefügt.

Im Ergebnis raten sowohl der Städtetag als auch der Städte- und Gemeindebund von der Einführung einer kommunalen Transparenzsatzung ab, insbesondere, weil die Kommunen bereits in umfangreichem Maße Informationen über ihr Internetangebot veröffentlichen und dies seitens der Spitzenverbände als Gesamtprozess verstanden wird, bei dem spezielle Vorgaben durch eine Satzung nicht zielführend seien.

So begrüßt auch die Stadt Coesfeld schon jetzt die Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger, unterstützt sie aktiv in ihrem Engagement und erleichtert den Zugang zur Verwaltung z.B. über das „E-Mail Formular“ und durch Informationen auf unterschiedliche Weise. Insbesondere über das Internetportal der Stadt werden umfassend Daten, Mitteilungen, Auskünfte etc. zur Verfügung gestellt. Der „Sitzungsdienst für Bürger“ ermöglicht den Zugriff auf die politischen Gremien, ihre Mitglieder sowie Sitzungsvorlagen und Niederschriften etc. Des Weiteren befinden sich im Internetportal u.a. Angaben zum Ortsrecht, zu den Haushaltsdaten, Statistiken, öffentlichen Plänen (z.B. Bebauungspläne) sowie zahlreiche Dokumente zum Verwaltungs- und Ortsrecht.

Sämtliche Veröffentlichungen unterliegen engen gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht zuletzt auch den Schutzvorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bzw. personenbezogene Daten. Dies bedeutet, dass die Regelungen einer Transparenzsatzung in rechtlicher Hinsicht nicht über den Regelungsinhalt des IFG NRW hinausgehen dürfen. Hieraus folgt, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Coesfeld durch eine Transparenzsatzung nicht mehr Informationen erhalten können, als zum jetzigen Zeitpunkt nach den Vorschriften des IFG NRW.

Anzumerken ist, dass Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) an keine bestimmte Form gebunden sind und ihre Beantwortung in der Regel gebührenfrei erfolgt.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, von der Einführung einer Transparenzsatzung derzeit abzusehen.

Anlagen:

- Anregung des Herrn [REDACTED] vom 29. September 2016
- Satzungsempfehlung u.a. vom Bund der Steuerzahler (Stand Juli 2015)
- Stellungnahme des StGB NRW vom 20. Januar 2016